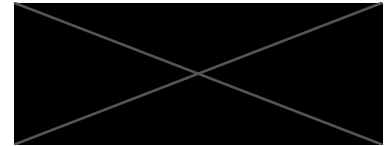


Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022
Mein Zeichen: IV 632-90730/2022
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail an
toeb.beteiligung@effplan.de



10.01.2023

nachrichtlich:

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Rendswühren
8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Ruhwinkel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB, Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG

Die Gemeinde Rendswühren plant die 42. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 für ein Gebiet südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön, südwestlich der Gemeindegrenze zu Ruhwinkel, nordwestlich von Schönböken, nördlich von Altenrade sowie östlich von Dreikronen. Die

Gemeinde Ruhwinkel plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet nordöstlich der Gemeindegrenze zu Rendswühren, nördlich des Schönböckener Holzes, westlich von Eichholz, südwestlich von Bockhorn und südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von bis zu 200m und einer WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m. Dazu ist die Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen als Zusatznutzung, Zweckbestimmung Erneuerbare Energien, hier: Windkraft“ beabsichtigt. Als Grundnutzung soll „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).


Die Abgrenzung der Fläche für die Windkraftnutzung stimmt mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_030 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Für die noch festzulegenden Baufenster in den Entwürfen der Bebauungspläne weise ich vorsorglich auf folgendes hin: Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache, zu Wohngebäuden des Innenbereiches das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. In der Planungsinformation wird hierauf auch zutreffend hingewiesen. Die Baufenster sind so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgaben einhalten können, ohne dass der Rotor über die Baugrenzen bzw. den Geltungsbereich und damit über das Vorranggebiet hinausragt. Ich bitte darum, dies in der Planzeichnung entsprechend zu berücksichtigen.

Bis zur Vorlage der Planzeichnungen stelle ich meine abschließende Stellungnahme noch zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez.



Von: [REDACTED]@im.landsh.de 
Betreff: Ruhwinkel, 8.FÄ, B10; Rendswühren 42.FÄ, B28 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 10. Januar 2023 um 08:48
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@kreis-ploen.de

TU

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Stellungnahme der Landesplanung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zu folgenden Verfahren:
42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Da es sich inhaltlich um eine gemeinsame Planung mit gleichen Planungszielen und gleichem Verfahrensstand handelt, habe ich mir erlaubt, meine Stellungnahme in einem Schreiben zusammenzufassen.

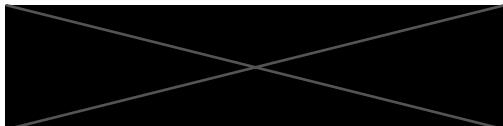
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel






www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



04_Stn
Landes...ng.pdf

Von: @im.landsh.de  
Betreff: AW: [EXTERN] Bauleitplanung "Windkraft" in den Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel, Kreis Plön
Datum: 3. Februar 2023 um 13:40
An: g.ohmsen@effplan.de

UT

Hallo Frau Ohmsen,

mit der Festlegung der Vorranggebiete in Kombination mit 3H und 5H als Ziele der Raumordnung hat die Landesplanung die Abstandsfragen weitestgehend geregelt und dabei dem Schutzbedürfnis umliegender Wohnbebauung angemessenen Rechnung getragen.

In den Regionalplänen Wind ist das Ziel formuliert: „Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergie in den Vorranggebieten zu beachten“

In der Begründung dazu heißt es:

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

An diesen Vorgaben müssen sich auch erweiterte Abstandsfestlegungen messen lassen. Aus der Stellungnahme des Kreises ist ein erhöhtes Abstandserfordernis meines Erachtens noch nicht hinreichend städtebaulich begründet, zumal hohe WEA ohnehin mit 3H weiter von der Bebauung abrücken; die hier geplanten 200 m hohen WEA also 600 m (vom Mastfuß zur Hausecke)

Bei Abstandsfestlegungen, die über 3H hinausgehen, würden wir also schon sehr genau auf die städtebauliche Begründung schauen, insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, ob der Vorrang der Windenergie dadurch

unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

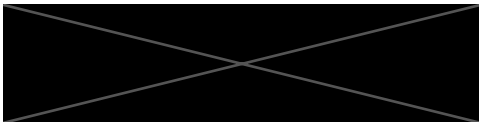
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Gisela Ohmsen <g.ohmsen@effplan.de>

Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 13:02

An: [REDACTED] (Innenministerium) [REDACTED]@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung "Windkraft" in den Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel, Kreis Plön

Moin Herr [REDACTED],

zu dem o.g. Bauleitverfahren hat mich die Stellungnahme des Kreises Plön erreicht (s.a. Anlage). Dort wird u.a. formuliert:

Für die weitere Planentwicklung bitte ich zu beachten:

Die Gemeinde Rendswühren besteht zum guten Teil aus kleinen Siedlungsansätzen im Außenbereich § 35 BauGB. Diese erreichen nicht die die Ortsteilqualität im Sinne § 34 BauGB. Damit gilt dort auch nicht der Schutzanspruch (5 fache Anlagenhöhe) von Ortslagen ggü. heranrückender Windkraft, sondern nur der verringerte Mindestabstand der 3 fachen Anlagenhöhe.

Wegen des hohen Anteils am gesamten Wohngebäudebestand, besitzt der Schutz von Außenbereichswohnlagen in Rendswühren eine besondere ortsbauliche Bedeutung. Das eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit der planerischen

*Steuerung von Abständen auch oberhalb der Mindestabstände.
Wenn größere Abstände ggü. Wohngebäuden eingehalten werden können, ohne
dass dies die Windkraftplanung substantiell beeinträchtigt, sollte dies auch
planungsrechtlich festgesetzt werden.*

Hinsichtlich der vom Kreis genannten Möglichkeit zur Festlegung höherer Abstände bin ich einigermaßen ratlos. Nach meinem Dafürhalten gibt es nur die Möglichkeit der Einstufung Außenbereich (mit geringerem Schutzanspruch) und Innenbereich (mit höherem Schutzanspruch). Oder könnte man erhöhte Abstände mit dem Argument „Bebauung im Außenbereich von einigem Gewicht“ begründen?

Und meine ganz konkrete Frage: Wie würde die Landesplanung im Falle von erhöhten Abständen reagieren?


Ich wünsche ein schönes Wochenende.

Mit freundlichem Gruß
Gisela Ohmsen

effplan.

- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
fon 0 4625 1813 507 (Durchwahl)
www.effplan.de

Von: [REDACTED]@im.landsh.de 
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Rendswühren: 42. F-Plan-Änderung, B-Plan 28 / Gemeinde Ruhwinkel: 8. F-Plan-Änderung, B-Plan 10
Datum: 14. August 2023 um 15:21
An: g.ohmsen@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@im.landsh.de, [REDACTED]@im.landsh.de

UT

Hallo Frau Ohmsen,

während meines Urlaubs haben Frau Zeutzheim und Herr Möller versucht die Frage, die Sie zu dem genehmigten Altenteiler-Wohnhaus aufgeworfen haben, zu klären. Unsere Rechtsauffassung dazu ist wie folgt:

Die Frage ist zunächst, ob bei der Genehmigung des Wohnhauses Ziele der Raumordnung hätten beachtet werden müssen und wenn ja, welche.

Wir gehen davon aus, dass das Wohnhaus ohne Bauleitplanung und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt worden ist. Eine Bauleitplanung für dieses Vorhaben ist bei der Landesplanungsbehörde jedenfalls nicht angezeigt worden. Aufgrund der fehlenden Bauleitplanung ist das Ziel aus Kapitel 5.7.1 Z (2) Regionalplan II Wind nicht anwendbar, da nur bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Satzungen gemäß § 34 BauGB Abstände zu Einzelhäusern auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen geplant sind. Da jedoch keine Bauleitplanung besteht, kann darauf nicht zurückgegriffen werden.

Aus § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ergibt sich, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Im Rahmen der Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist vorliegend bereits die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens (Altenteilerhaus) zu verneinen. Der Begriff des raumbedeutsamen Vorhabens in § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB entspricht dem des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, d.h., es handelt sich um Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Je nach Art und Umfang eines Vorhabens und seiner Auswirkungen und seiner raumordnerischen Relevanz kann dies bei den privilegierten und sonstigen Vorhaben der Fall sein. (EZBK/Söfker, BauGB, 149. EL Februar 2023, § 35 Rn. 120)

Wir beurteilen das Altenteilerhaus sowohl anhand der vorliegenden Baugenehmigung als auch anhand der übersandten Grafik nicht als Vorhaben, welches eine raumordnerische Relevanz aufweist. Die Größe des Hauses in Bezug zu der des landwirtschaftlichen Betriebes ist derart gering, dass wir das Vorhaben nicht als raumbedeutsam bewerten können. Folglich kommt es nicht mehr darauf an, ob noch „weitere“ Ziele der Raumordnung vorliegen.

Unsere Einschätzung ist daher, dass die Genehmigung gegen kein Ziel der Raumordnung im Hinblick auf das Vorranggebiet Windenergie verstoßen hat.

Bezüglich des Ziels aus Kapitel 3.5.2 6 Z LEP-Teilfortschreibung Wind, wonach ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten ist, ist dieses jedoch im Rahmen der laufenden Bauleitplanung und im Rahmen der Genehmigung der WKA zu beachten. Eine Zielabweichung ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch sehe ich keinen Rechtfertigungsgrund, weshalb hier abgewichen werden könnte. Durch die - in Bezug auf Ziele der Raumordnung nicht zu beanstandende - Genehmigung des

Wohnhauses ergeben sich zwar Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Vorranggebietes, jedoch wird die Nutzung des Vorranggebietes dadurch nicht unmöglich gemacht. Zudem wird nur ein Teilbereich des Vorranggebietes durch das Wohnhaus beeinflusst. Und der Vorrang bedeutet nicht eine bestmögliche Ausnutzung, sondern eine in Richtung substantielle Nutzung des Vorranggebietes. Mit kleineren Anlagen könnte daher das Vorranggebiet anders genutzt werden. Wir müssen nicht die geplanten 200m-Anlagen an jeder Stelle des Vorranggebietes ermöglichen.

Selbst wenn man zu der abweichenden Auffassung käme, das schon die Baugenehmigung einen Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung gewesen ist, so rechtfertigt dies keine „nachträgliche“ Zustimmung zur Zielabweichung und damit auch keinen weiteren Zielverstoß gegen die 3H-Regelung aus dem LEP. Der für den Vorhabenträger entstehende Nachteil kann hier nach unserer Auffassung nicht für eine Begründung herangezogen werden. Die Bauleitplanung muss daher angepasst werden und das Wohnhaus berücksichtigen.

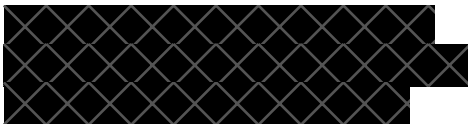
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 64
Windenergieplanung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Gisela Ohmsen <g.ohmsen@effplan.de>

Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 17:14

An: [REDACTED] (Innenministerium) [REDACTED]@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] Gemeinde Rendswühren: 42. F-Plan-Änderung, B-Plan 28 /
Gemeinde Ruhwinkel: 8. F-Plan-Änderung, B-Plan 10

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für das freundliche Gespräch von heute Nachmittag. Herr [REDACTED] hatte sich zu dem o.g. Bauleitverfahren bereits mit Stellungnahme vom 10.01.2023 (Sein Zeichen: IV 632-90730/2022) geäußert. Die Planung bezieht sich auf den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR2_PLO_030.

Anliegend sende ich Ihnen die Baugenehmigung für ein Altenteiler-Wohnhaus in der Gemeinde Ruhwinkel, welches in einem Abstand von gut 230 m zum ausgewiesenen Windvorranggebiet genehmigt wurde. Nach meinem Kenntnisstand befindet sich das Gebäude in Bau bzw. ist weitestgehend fertiggestellt. Der Antrag wurde Anfang 2021, also nach Rechtskraft des Regionalplans gestellt und im Juni 2021 genehmigt. Das Gebäude ist noch nicht eingemessen. Einen Screenshot mit der Lage des Gebäudes (in rot), wie es sich aus den Bauantragsunterlagen ergibt, einschließlich Darstellung eines Abstandes von 400 m (rot gestrichelt) und der Darstellung der Grenze des Windvorranggebietes (grün) ohne Berücksichtigung des Gebäudes füge ich bei.

Die Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel müssen im Rahmen der Bauleitplanung die privaten und öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abwägen.

Im vorliegenden Fall wurde mit der Erteilung der Baugenehmigung gegen ein Ziel der Raumordnung verstoßen. Insofern kann es meines Erachtens nicht sein, dass dieser Zielverstoß der Vorhabenträgerin, die in diesem Bereich Windenergieanlagen plant, zum Nachteil gereicht.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung von WEA mit 200 m Gesamthöhe und hat hierbei auch einen Mindestabstand von 600 m zu den bestehenden Wohngebäuden berücksichtigt. Zu dem neu genehmigten Wohngebäude wäre ein Abstand von gut 2H noch gewährleistet und damit wären auch die Anforderungen gemäß § 249 (10) BauGB erfüllt, nicht jedoch der Mindestabstand von 3H, der als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich definiert ist.

Da die Baugenehmigung bereits einen Zielverstoß darstellt, müsste es doch eigentlich möglich sein, im vorliegenden Fall von einem Ziel der Raumordnung abzuweichen.

Ich möchte Sie bitten, den vorliegenden Fall einmal zu prüfen und mir hierzu eine Rückmeldung zu geben.


Gerne höre ich von Ihnen.

Mit freundlichem Gruß
Gisela Ohmsen

effplan.

- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
fon 0 4625 1813 507 (Durchwahl)

Von: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de 
Betreff: WG: Rendswühren, 42. FNP SN § 4 (1) BauGB
Datum: 24. Januar 2023 um 15:40
An: g.ohmsen@effplan.de



Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED] 24. Januar 2023 10:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]bauleitplanung@im.landsh.de'; 'landesplanung@im.landsh.de'
Betreff: Rendswühren, 42. FNP SN § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf eine SN zur 42. Änderung des FNP des ehemaligen Amts Bokhorst für die
Gemeinde Rendswühren wird verzichtet.
mfG
iA




Kreisverwaltung Plön
Hamburger Str. 17/18



n

Fachbereich III
Stabstelle Kreisplanung



Von: Luftfahrthindernisse@lbv-sh.landsh.de 
Betreff: AW: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 13. Dezember 2022 um 15:03
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund unterliegen Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde ist dann erst im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig nur mit Auflagen (z.B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungen bestehen nicht.

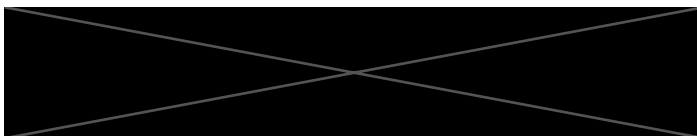
Belange von zivilen Anlagenschutzbereichen nach §18 a Luftverkehrsgesetz sind nicht betroffen.

Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde liegen keine besonderen zu beachtenden Anhaltspunkte bei einer Umweltprüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Luftfahrtbehörde
Mercatorstr. 9, 24106 Kiel



Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der
Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

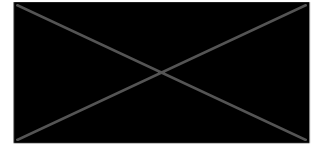
- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de



Kiel, 04.01.2023

Ihre Mail vom 06. Dezember 2022
Gemeinde Rendswühren
Bebauungsplan Nr. 28 und 42. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Ruhwinkel
Bebauungsplan Nr. 10 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windenergienutzung“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.

Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



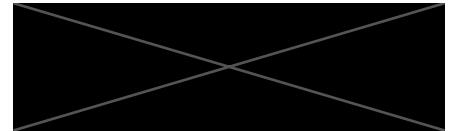
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z. Hd. Frau Gisela Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022/
Mein Zeichen: Rendswühren-Fplanänd42-Bplan28/
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 07.12.2022

**42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der
Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

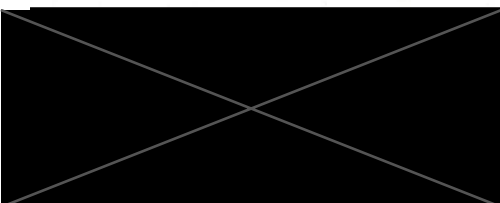
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 20.01.2023 [14:52:09 UTC]
Von: [REDACTED]@ld.landsh.de
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Betreff: AW: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

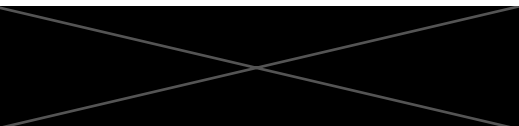
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unten stehender Planung folgende ergänzende Anmerkung:
Bezüglich der vorgesehenen Prüfung der Umgebungsschutzbereiche, hier: Scheune und ehemaliger Gasthof in Rendswühren, sollte insbesondere aufgrund der südlichen Geltungsbereichsspitze diese auch für das Herrenhaus, Torhaus und den Gutspark mit Teich, Gemeinde Ruhwinkel, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig-Holstein
Fachdezernat Städtebauliche Denkmalpflege
Sartori & Berger Speicher
Wall 47/51
24103 Kiel



www.denkmal.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.


Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de

Von: Immissionsschutz@llur.landsh.de 
Betreff: ***SPAM*** AW: TÖB Nr. 564_22 [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 21. Dezember 2022 um 12:25
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund sehr vieler Anfragen zur Bauleitplanung (B- und F-Pläne) in Bezug auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz kann eine fristgerechte Prüfung und ggf. notwendige Stellungnahme seitens des Dezernates 75 im LLUR gegenwärtig nicht mehr geleistet werden. Die Prüfung im Rahmen der TÖB-Beteiligung der unten stehenden Bauleitplanung wird zu gegebener Zeit gemäß des Eingangsprinzips nachgeholt werden.

Wir bitten dies zu entschuldigen.

Weitere Stellungnahmen des LLUR, die nicht den anlagenbezogenen Immissionsschutz würdigen, sind von dieser Maßnahme, nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beschriebenen Planungen entnehmen Sie

Um für zusätzliche nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen erfragen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.12.00063

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
03.01.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Schleswig-Holstein Netz AG, Behler Weg 15, 24306 Plön

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Bauleitplanung „Windenergienutzung“ 42. Änderung des F-Plans Nr.28 in der Gemeinde Rendswühren sowie 8. Änderung des F-Planes Nr.10 der Gemeinde Ruhwinkel

Hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

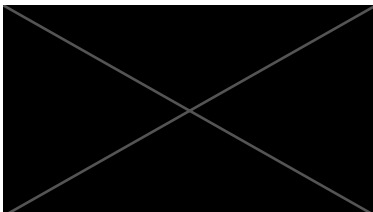
die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Im Geltungsbereich verläuft eine Gas Hochdruckleitung sowie ein Kommunikationskabel. Diese Leitung sowie der Schutzstreifen von jeweils 2m in jede Richtung dürfen nicht überbaut werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine Bauteile innerhalb des Schutzstreifens fallen und die Leitung beschädigen können.

Folgende geplante WKA Anlagen befinden sich im Bereich der Hochdruckleitung. WEA03, WEA04, WEA05, WEA06

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.

Freundliche Grüße aus Plön

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Plön



Schleswig-Holstein Netz AG

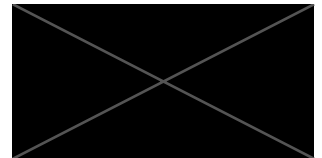
Behler Weg 15
24306 Plön

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner



DN-OP




Datum


5. Januar 2023

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger









Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

 **PTI 11 B1 Lübeck**

6. Dezember 2022 | 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7221358 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

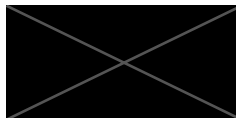
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.


Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



i.A.



Von: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de 
Betreff: AW: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren
(„Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel
(„Windenergienutzung“)
Datum: 16. Januar 2023 um 15:26
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung.

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad **R**essourcen, **B**udget und **I**ntegration
Andreas Moller



[www.](http://www.telekom.de)

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die
Abgabe der Stellungnahme bis zum 10.01.2023

Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt


- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: **O2-MW-BIMSCHG** O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com 
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: 42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rendswühren Bauleitplanung
„Windenergienutzung“
Datum: 21. Dezember 2022 um 07:42
An: effplan info@effplan.de



Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 06.12.2022

IHR ZEICHEN: 42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rendswühren
Bauleitplanung „Windenergienutzung“

Sehr geehrte Frau Mahrt,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica
Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das
Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsfleichen ergeben, so würden wir

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsmacht ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely



Projektassistentin
Behördenengineering



Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38,
90449 Nürnberg



im Auftrag der Firma:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg

Mobil: +49 174 – 349 67 03

web: www.cons-kom.de

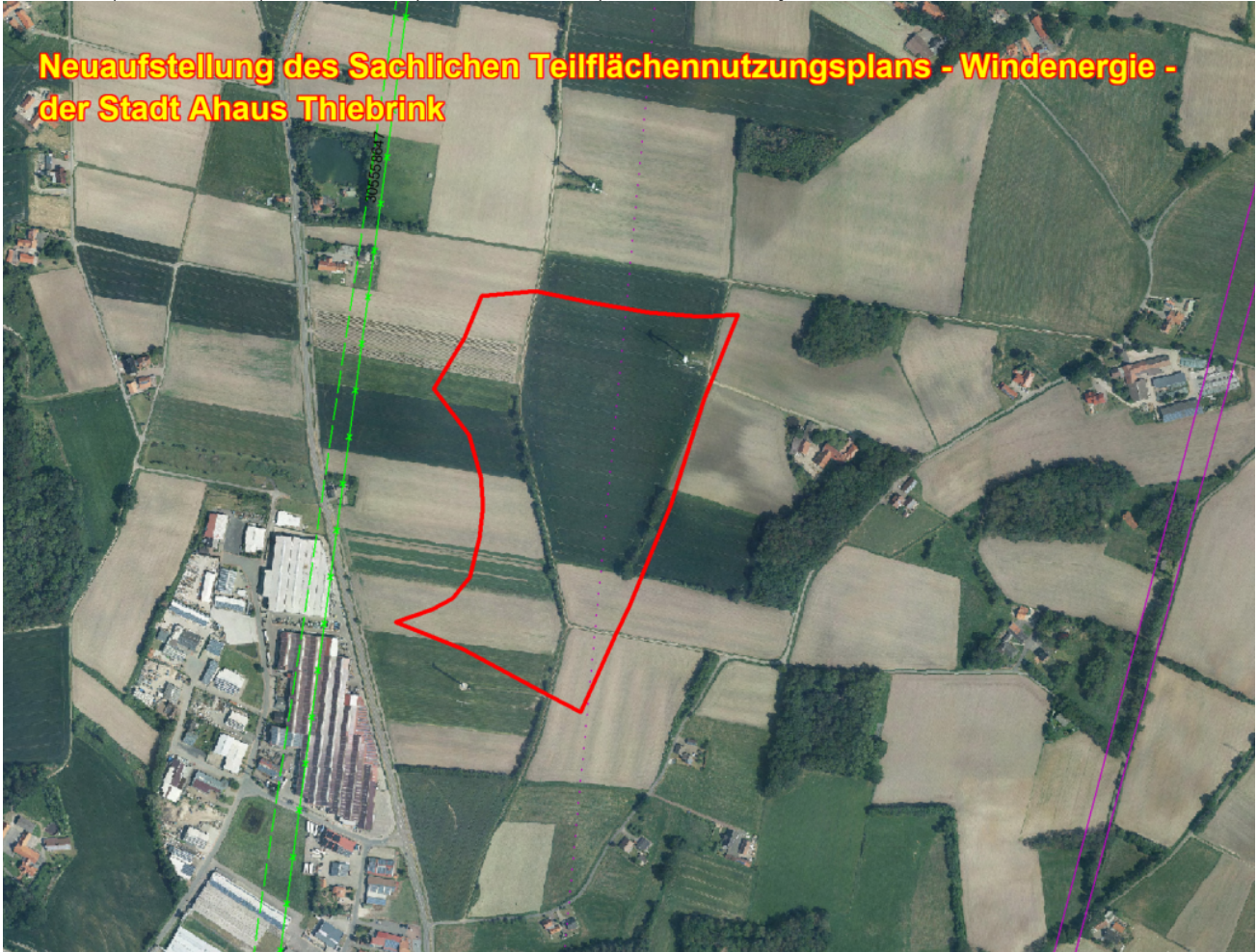
Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg
Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung:
<https://conskom.de/impressum-datenschutz/>

y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si no ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição






**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -
der Stadt Ahaus Thiebrink**



**42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde
Rendswühren Bauleitplanung
„Windenergienutzung“**



Von: [REDACTED] odafone (External) Oliver.Billeb@Vodafone.com 
Betreff: Z_SRM17831062A Beantwortung 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 13. Dezember 2022 um 12:03
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de, effplan info@effplan.de
Kopie: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme bezüglich ihrer Anfrage.

Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben keines unserer Funkfelder beeinträchtigt.
Im Anhang dieser Mail finden sie eine detaillierte Erklärung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Richtfunkplaner



im Auftrag der Vodafone GmbH
Order Mgmt Cable

STF Tele Consult GmbH

Wierlings Esch 14| 48249 Dülmen

www.stf-gruppe.de



Unternehmenssitz: Wierlings Esch 14, 48249 Dülmen

Geschäftsführer: Dipl.-Kaufrau Jutta Müller-Weiske, Dipl.-Ing. Stefan Feldmann,

Dipl.-Ing. (BA) Niels Bock, MBA, Handelsregister: HRB 6633 Amtsgericht Coesfeld

C2 General

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

CYBER SECURITY WARNING: This email is from an external source - be careful of attachments and links. Please follow the Cyber Code and report suspicious emails.

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



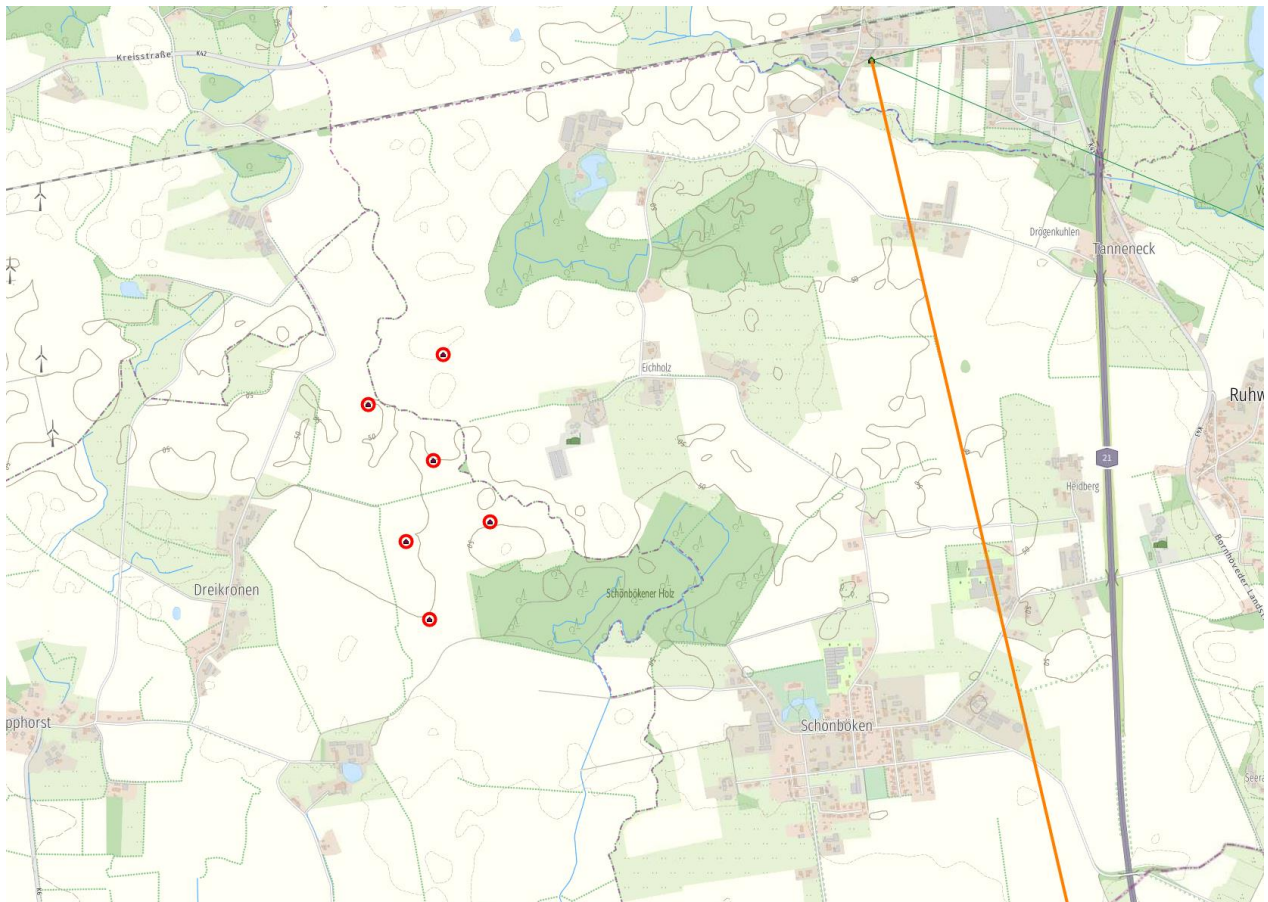
Z_SRM1783106
2A Bea...g) .pdf

Beantwortung 42. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren (Windenergienutzung)

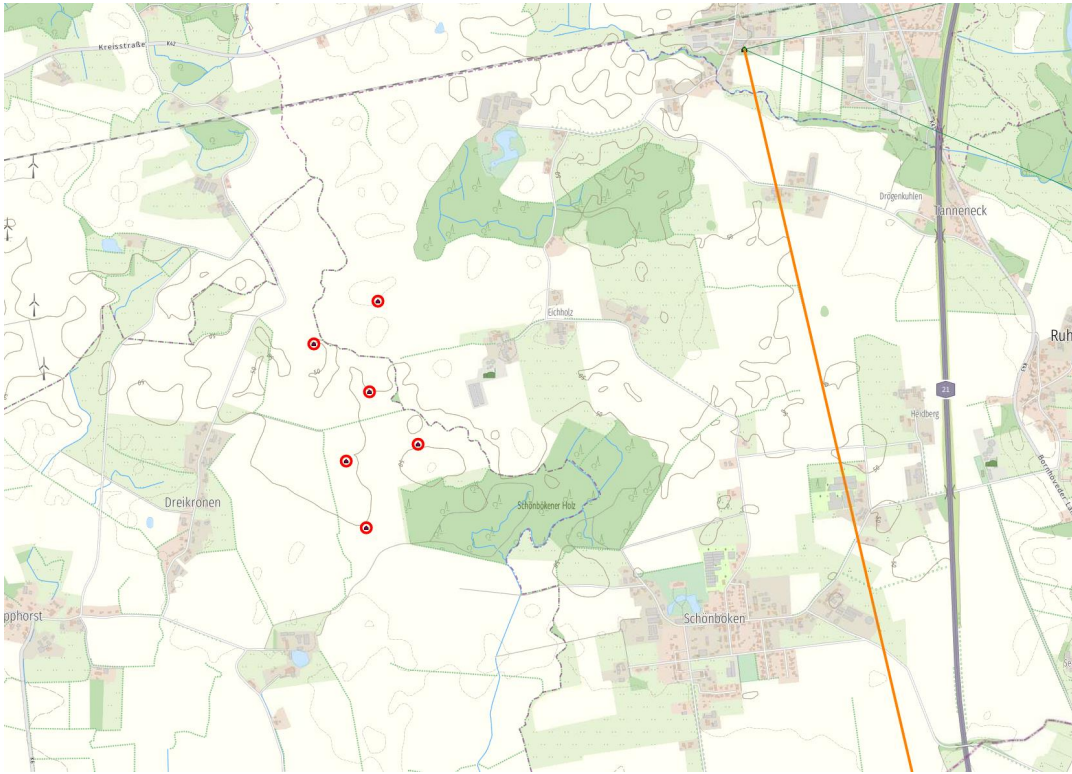
Bearbeitungsdatum:

13.12.2022

Topologische Übersicht:

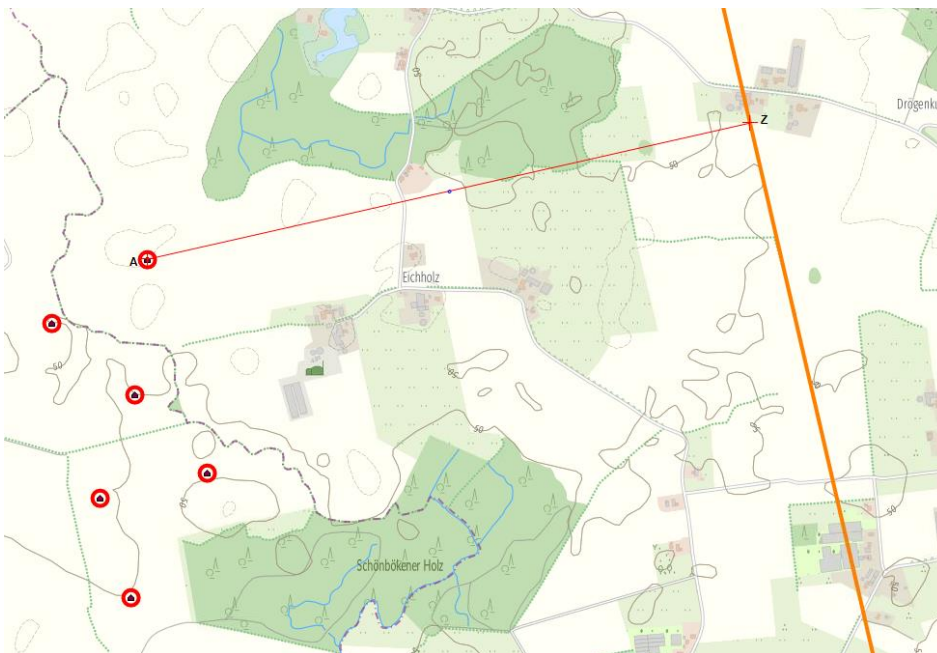


Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder



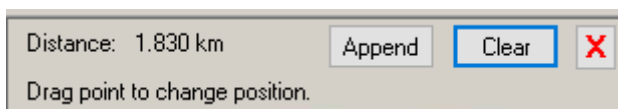
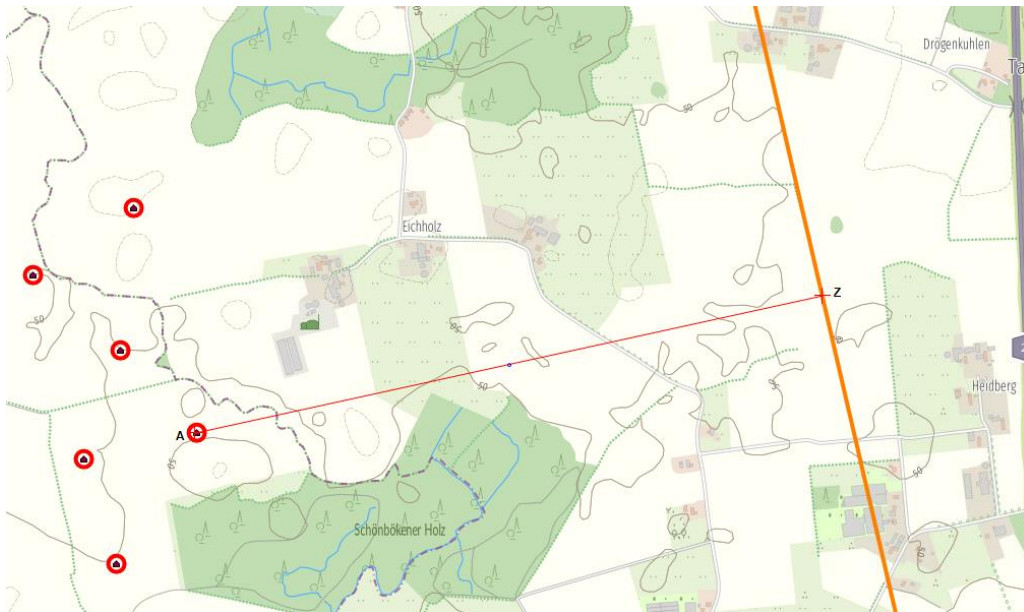
Rot markiert sehen sie die von Ihnen angegebenen Standorte der WEA-Anlagen, orange markiert sehen sie unseren nächstgelegenen Richtfunklink.

Auf den folgenden Bildern sehen sie die Entfernung der zwei nächsten WEA's.



Distance: 1.854 km

Drag point to change position.



Theoretische Anmerkung

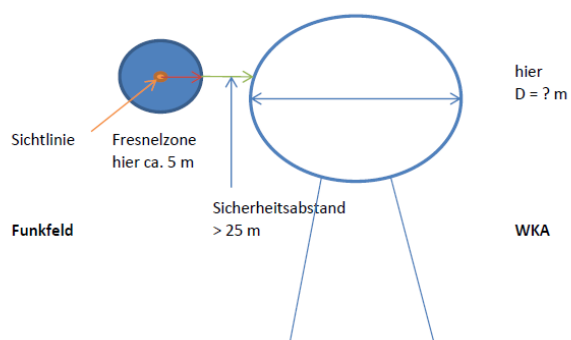
Beachtung der Fresnelzone bei Näherung an den Richtfunk der Gesamttabstand $>30\text{m}$ zum Funkfeld **muss zwingend** eingehalten werden

Betrachtungen zum Sicherheitsabstand :

Zur Beachtung !

Die orange markierten Verbindungen könnten gestört werden !

Keinesfalls darf das Funkfeld (inklusive Fresnelzone) durch den Rotor oder Mast der WKA gehen.



Beantwortung:

Schlussfolgernd lässt sich somit sagen, dass die Errichtung der WEA's unter den von Ihnen bereitgestellten Koordinaten, keinen Einfluss auf das bestehende Funknetz hat.

Von: [REDACTED]@BNetzA.de
Betreff: 45633: Windpark Rendswühren-Ruhwinkel - Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n
Datum: 15. Dezember 2022 um 10:54
An: toeb.beteiligung@effplan.de



BNetzA-Vorgangsnr.: 45633
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: xyz, TT.MM.JJJJ
geprüftes Gebiet: Rendswühren LK Plön
Koordinatenbereich: NW: 10E0928 54N0559
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 10E1130 54N0458

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:
- keine

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Von: ██████████@bnetza.de Karin.Kulb@BNetzA.de
Betreff: 45891 + 45892: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n - Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel
Datum: 3. Januar 2023 um 14:14
An: toeb.beteiligung@effplan.de



BNetzA-Vorgangsnr.: 45891 + 45892
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Errichtung und Betrieb von sechs WEA in den Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel, 06.12.2022,
geprüftes Gebiet: Rendswühren/Ruhwinkel, LK Plön
Koordinatenbereich: NW: 10E0928 54N0559
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 10E1130 54N0458

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:
- keine

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

eff plan
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübek

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: 
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 08.12.2022

**42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der
Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)**

**8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der
Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.12.2022 zur Aufstellung der 42. Änderung des
Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren sowie
der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 10 in der Gemeinde
Ruhwinkel.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu
dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.
Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten
Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine
Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



-Dataport Planwerkauskunft-



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

effplan. Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54, 24855 Jübek

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022
Unser Zeichen: V202202461

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 19.12.2022

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: 42. Änderung des FNP / BPL Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8.
Änderung des FNP / BPL Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBDDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEFB



Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services


(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Von: [REDACTED]@dfmg.de 
Betreff: WG: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren
(„Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel
(„Windenergienutzung“)
Datum: 15. Dezember 2022 um 14:03
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@dfmg.de, Info@dfmg.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung bei den Änderungen.
Gerne geben wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme ab.
Ich schreibe in Vertretung meines Kollegen, Herrn Philipp.

Unsere Belange sind durch die Änderungen nicht betroffen.

Wir betreiben in diesem Bereich aktuell keine Infrastruktur zur Anbringung von Funkantennen.

Auch liegen uns derzeit keine Aufträge seitens der Funknetzbetreiber zur Errichtung von Infrastrukturen in diesem Bereich vor.

Unsere nächsten Standorte befinden sich Wankendorf, BAB-Abfahrt Bornhöved, Plön-Neumünster und Bokhorst.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei den Änderungen und späteren Durchführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Funkturm

Produktion Nord

[REDACTED]
anager aurec, Funk & Umwelt
Buchberger Str. 4-12, Haus 2, 10365 Berlin

www.DFM.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfm.de/pflichtangaben

Von: FMB DFMG Info <Info@dfmg.de>

Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 13:07

An: [REDACTED]@dfmg.de

Betreff: WG: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Hallo Herr [REDACTED]

Zur weiteren Bearbeitung sende ich die Mail zu Ihren Händen

Zur weiteren Bearbeitung senden Sie dies bitte an die Handlungsführerinnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsche Funkturm

Asset Management

[REDACTED]

Leiter kaufmännische Verwaltung & Vermieterbetreuung Mitte
Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln
Postfach: 103655, 50476 Köln

[REDACTED]

www.dfm.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfm.de/pflichtangaben

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß

Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



rendsw-f42-
b28-4-...iler.pdf



rendsw-f42-
b28-an...4-1.pdf



rendsw-
ruhw-4-1.pdf

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



02. Jan. 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

20. Dezember 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Rendswühren

AZ. "Windenergienutzung"

B-Plan Nr. 28

Satzung

F-Plan, 42. Änderung

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Von: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de
Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung Windenergienutzung Windpark Rendswühren/Ruhwinkel
Datum: 24. Januar 2023 um 14:03
An: g.ohmsen@effplan.de
Kopie: buergermeisterin@wankendorf.de

RB

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

folgende Stellungnahme zur Planungsinformation, namens der Gemeinde Wankendorf, leite ich Ihnen zur Abwägung und Berücksichtigung zu:

In der Planungsinformation sind Hinweise enthalten die das Gemeindegebiet Wankendorf in seiner baulichen Entwicklung bzw. die Bevölkerung beeinträchtigen können.

„Zu den Auswirkungen, die das weite Umfeld betreffen, gehören Immissionen wie Schall und periodischer Schattenwurf. Der Untersuchungsraum wird daher wie folgt abgegrenzt:

- Bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m reichen wahrnehmbare Schattenwurfemissionen maximal etwa 2 km weit.
- Im weiteren Umfeld der Planung ist Wohnbebauung im Außenbereich sowie in allgemeinen und reinen Wohngebieten vorhanden. Es sind Immissionsrichtwerte von 45, 40 bzw. 35 dB(A) zu berücksichtigen. Schallemissionen nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Bei einem anzunehmenden Schall-Leistungspegel der WEA im Voll-Last-Modus von 104,9 dB(A) bzw. 105,7 dB(A) sind Immissionen der WEA bei einer Entfernung von etwa 2,8 km auch in reinen Wohngebieten als irrelevant einzustufen.“

Trotz der vorgenannten Hinweise sind Immissionen durch Schall und periodischen Schattenwurf im weiteren Planungsverlauf detailliert zu prüfen. Die vorgeschriebenen Richtwerte sind ggf. unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsweisen sowie Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen einzuhalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des geplanten Vorhabens sind für das betroffene Gemeindegebiet Wankendorf mit zukünftigen PV-Freiflächenanlagen, Neubaugebiet Backofenkoppel und für die bereits vorhandene Wohnbebauung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amt Bokhorst-Wankendorf
Leitender Verwaltungsbeamter
Kam str. 1, 24601 Wankendorf

[REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de

Aus rechtlichen Gründen bitten wir Sie, nachstehende Hinweise zu beachten:
E-Mails des Amtes Bokhorst-Wankendorf haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber dem Amt Bokhorst-Wankendorf per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden; dies gilt auch, wenn mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist.
Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.
Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf leider nicht möglich. Darüber hinaus können Versand und Empfang von E-Mails aus

technischen und betrieblichen Gründen gestört sein.

Vertrauliche und wichtige Mitteilungen bitten wir daher per Post/Kurier/Telefax zu versenden.



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per Email

Effplan
Brunck & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

[REDACTED]@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.01.2023

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/016-2022#368

Betreff: Gemeinde Rendsbühren ("Windenergienutzung"); 42. Änd.FNP/BP28 und Gemeinde Ruhwinkel ("Windenergienutzung") 8. Änd. FNP/BP10

Bezug: Ihr Schreiben/Email vom 06.12.2022

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das im Betreff bezeichnete Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das Planungsgebiet für die Aufstellung der sechs Windenergieanlagen liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 Neumünster – Ascheberg. Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

diese Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB Netz AG für diese Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen.

Eine Freistellung nach § 23 AEG ist nicht erfolgt. Nach hiesiger Kenntnis ist die Strecke durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme:

- 1) Planungen der Deutschen Bahn AG, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.
- 1) Eine aktuelle Beeinträchtigung des Schienenverkehrs wird aufgrund der Streckenstilllegung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht gesehen. Wie eingangs angeführt, kann der Schienenverkehr allerdings jederzeit wiederaufgenommen werden. Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die mit der F-Plan verfolgte Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- 2) Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und ersetzt nicht die Stellungnahme des Deutschen Bahn AG.
- 3) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben:
db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





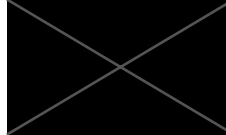
Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Abteilung Finanzen und Service

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübek

Ans rech artner:



Geschäftszeichen:
PB24HA/07.59.04/184-2022

Fax:



UST-ID: DE221793973

Hamburg, 10. Januar 2023

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 28 und der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rendswühren sowie des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel.

Seit November 2021 wendet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR das Bewertungsschema aus dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Behördengutachten der hydro & meteo GmbH an. Der DWD folgt im Wesentlichen diesem Bewertungsschema als Kompromisslösung, um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen.

Der DWD fordert gemäß der zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarten Voraussetzungen die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten der WEA Betreiber. Insbesondere für die Warnsicherheit des beeinflussten Gebietes spielt die Bereitstellung dieser Betriebs- und meteorologischen Daten eine wichtige Rolle.

...



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



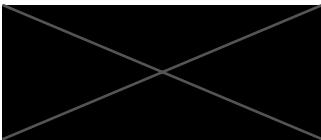


Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass die Anlagenbetreiber die in Anlage 1 formulierte Nebenbestimmung akzeptieren und die Prüfbedingungen des Behördengutachtens Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradar Boostedt erfüllt werden, für geplante WEA im Planungsraum keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Der DWD weist aber zusätzlich darauf hin, dass auch für potenziell weitere WEA in den auszuschreibenden Gebieten die Kriterien des erwähnten Behördengutachtens zu beachten sind.

Wir bitten daher, frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsbereich Nord

Literatur:

[1] Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt (abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[2] Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden“ (abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile)

...





Anlage 1)

Nebenbestimmung für das Genehmigungsverfahren

Der Deutsche Wetterdienst macht in Bezug auf das oben genannte Genehmigungsverfahren unter der nachstehenden Bedingung keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend:

Es erfolgt eine dauerhafte Messdatenübermittlung an den Deutschen Wetterdienst, um die für die Warnsicherheit notwendige Weiterentwicklung der Radarprodukte zu unterstützen. Dabei sollen die in angehängter Beispieldatei „WEA_Betreiberdaten_2022_04_08_000.XML“ aufgelisteten und beschriebenen Messwerte mindestens minütlich aktualisiert in Form einer XML-Datei an den DWD übermittelt werden. Die Auflösung der Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der als Anlage 2 angehängten Beispieldatei entsprechen.

Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen ID sowie dem Datum + Zeitstempel nach folgendem Muster „[ID]_DD-MM-YYYY_hh-mm-ss“. Die erzeugte xml-Datei soll vom Windparkbetreiber nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom DWD nach Rücksprache mit dem Betreiber eingerichtet. 3 Monate vor Inbetriebnahme einer neuen WEA ist dem DWD darüber hinaus auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch die WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern genutzt werden.



Von: Bauleitplanung bauleitplanung@ericsson.com
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren
(„Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel
(„Windenergienutzung“)
Datum: 6. Dezember 2022 um 11:11
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelalle 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ericsson Services GmbH

Automatisch generiert durch die Firma Ericsson Services GmbH

Legal entity: ERICSSON SERVICES GMBH, registered office in Düsseldorf.

This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß

Kerstin Mahrt

die Dinge richtig tun

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de

**Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt**

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de